



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

149
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 25. April 2016

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
240.	Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Siemens AG für die Erweiterung der inneren Abstellanlage im PCW in Wegberg-Wildenrath Seite 150	244.	1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des NVR FA-EB vom 8. April 2016 Seite 156
241.	Raumordnungsverfahren für die Geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch – St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH Seite 150	245.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 156
242.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nörvenicher Wald“, Gemeinde Nörvenich, Kreis Düren vom 1. April 2016 Seite 151	246.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 156
243.	Luftreinhalteplan Eschweiler Seite 155	247.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 157
		248.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 157
		E	Sonstige Mitteilungen
		249.	Liquidation h i e r : A. I. M. Assistenz im Management Seite 157

Als Sonderbeilage:
Karte „Naturschutzgebiet Nörvenicher Wald“

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

240. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Siemens AG für die Erweiterung der inneren Abstellanlage im PCW in Wegberg-Wildenrath

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.4.2-2/16

Köln, den 14. April 2016

Die Siemens AG hat am 23. März 2016 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2016, S. 150

241. Raumordnungsverfahren für die Geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch – St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02_ZEELINK_1

Köln, den 25. April 2016

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Erdgasfernleitung ZEELINK auf der Strecke von Lichtenbusch über St. Hubert bis nach Legden. Der erste Teilabschnitt, ZEELINK 1, der Gegenstand dieser Bekanntmachung ist, erstreckt sich von der Station Lichtenbusch auf dem Gebiet der Stadt Aachen bis zur Station St. Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen. Der zweite Teilabschnitt, ZEELINK 2, von St. Hubert nach Legden ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens, für welches die Bezirksregierung Münster zuständig ist.

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) ist für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, weil es raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Im ROV wird das Vorhaben ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung, sowie mit Vorhaben anderer

Planungsträger abgestimmt. Ziel des Verfahrens ist nicht, eine exakte Trasse der Leitung festzustellen, sondern, eine „Raumordnerische Beurteilung“ über den zu untersuchenden Korridor zu erarbeiten. Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht und ist als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Festlegung der genauen Trasse der Leitung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des ROV fand bei der Bezirksregierung Köln am 26. Juni 2015 eine Antragskonferenz mit Scoping statt in der der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt worden sind.

Gem. §15 ROG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 LPlG NRW und § 9 UVPG erhalten Personen, die vom Vorhaben in ihren Belangen berührt werden sowie öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom

9. Mai 2016 bis einschließlich 1. Juli 2016

schriftlich, per E-Mail (ausschließlich unter der folgenden Adresse): ROV.ZEELINK1@bezreg-koeln.nrw.de oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen für das ROV werden in der Zeit vom

9. Mai bis einschließlich 1. Juli 2016

an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Raum K 709 (Herr Plaszczyk), Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer: Ebene 3 Flur B 1, Telefonische Voranmeldung unter 02271/83-4243, Montag, Dienstag und Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Hauptamt, 1. Etage, Zimmer 109, Telefon 02452-13-1103 (Frau Sousa), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kreis Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Kreisentwicklung, Haus B, 6. Etage, Zimmer 607A, Telefon 02421/22-2762 (Frau Schultz), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Stadt-

entwicklung 4. Etage, Zimmer 400, Telefon 0241/432-6101 (Frau Vohn), Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

StädteRegion Aachen, StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, A 85 Regionalentwicklung und Europa, 1. Etage, Raum C 136, Telefon 0241/5198-2670, Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 368a, montags bis donnerstags: 9:00 bis 11:30 und 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags: 9:00 bis 11:30 und 13:00 bis 14:00 Uhr, Ansprechpartner: Herr Clären 0211/475-2395, Herr Keller 0211/475-2388.

Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 311, montags bis mittwochs: 8:30 bis 12:30 und 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags: 8:30 bis 12:30 und 14:00 bis 17:30 Uhr, freitags: 8:30 bis 12:30 Uhr, Ansprechpartner: Herr Dr. Böttges 02151/3660-3713

Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004, Fachbereich Vermessung und Kataster, montags bis mittwochs: 7:45 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr, donnerstags: 7:45 bis 16:30 Uhr, freitags: 7:45 bis 11:00 Uhr, Ansprechpartner: Herr Figgenger 02161-259213

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich, 6. OG, Zimmer 652, montags bis donnerstags: 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, freitags: 8:30 bis 12:00 Uhr, Ansprechpartner: Herr Temburg Telefon 02181-6016120

Kreis Viersen, Kreishaus des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, 1. OG, Planaushang (Vorraum 1200), montags bis freitags: 9:00 bis 16:00 Uhr, Ansprechpartner: Herr Hoffmann 02162-39 1424, Frau Sieg 02162-391415

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter „Leistungen“ → „Verfahren“ → „Raumordnungsverfahren“: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. Benjamin P l a s z c z y k

242. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nörvenicher Wald“, Gemeinde Nörvenich, Kreis Düren vom 1. April 2016

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet liegt im Bereich der Gemeinde Nörvenich im Kreis Düren.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teile des FFH-Gebietes, „DE 5105-302 Nörvenicher Wald“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, ABl. EG Nr. L 206/7) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Nörvenicher Wald“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 82,36 Hektar und umfasst folgende Flächen:
in der Gemarkung Nörvenich die Flure 5, 18, 25, 26 und 33,
in der Gemarkung Rath die Flur 8 und
in der Gemarkung Wissersheim die Flur 13.
Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in vier Teilbereiche aufgeteilt. Die genauen Grenzen und Flächen des geschützten Gebietes sind grünflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die Fläche des FFH-Gebietes insgesamt ist nachrichtlich schraffiert dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt zum Zwecke der Sicherung eines Teilbereiches des FFH-Gebietes Nr. DE 5105-302 „Nörvenicher Wald“. Die Sicherung des angrenzenden FFH-Teilgebietes wird durch einen Vertrag gemäß § 32 Absatz 4 BNatSchG gewährleistet werden.

Die Unterschutzstellung im Bereich dieser Verordnung erfolgt:

1. gemäß §§ 23 und 32 BNatSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7 – FFH-Richtlinie –) in der zurzeit gültigen Fassung zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen:
 - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie: Maiglöckchenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum, 9160) in seiner standörtlichen Vielfalt,
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von stabilen, überlebensfähigen Populationen und deren Lebensräume für die folgende Tierart gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, 1323),
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere:
 - zur Erhaltung des Lebensraumes für Tierarten mit großflächigem Raumbedarf, wie z. B. Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Hohltaube und der Waldschnepfe sowie der Haselmaushabitate,
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nahrungs- und Wochenstubenhabitate von seltenen Fledermausarten, wie z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Kleine Bartfledermaus,
 - zur Erhaltung des naturraumtypischen Artenspektrums in den unterschiedlich alten Baumbeständen mit Höhlenbäumen und totholzreichen Strukturen insbesondere dem maiglöckchenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald mit Winterlinden,
 - zur Erhaltung der Teillebensräume für störungsempfindliche, seltene, gefährdete sowie zu diesem großen zusammenhängenden Waldökosystem gehörenden Tier- und Pflanzenarten (z. B. Fledermäuse, Amphibien und Reptilien),
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- zur Erhaltung von kulturhistorisch bedeutenden Elementen wie einer historischen Ringwallanlage sowie mehreren sogenannten „Maaren“ (historische Abgrabungen) aus der jüngeren Vergangenheit,
4. gemäß 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit:
 - zur Erhaltung des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals mit seltenen, naturraumtypischen Pflanzengesellschaften,
 - zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden Laubwaldbestände sowie der abwechslungsreichen Bodentypen und deren Reliefs,
 - zur Erhaltung und Förderung eines landesweit bedeutsamen Elements des Waldbiotopverbunds in der agrarisch geprägten Zülpicher Börde zwischen den Villedälern und der Eifel.

§ 4
Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Herstellung von Lebensräumen soll vorrangig umgesetzt werden durch:
 - a) eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten und unter Ausrichtung auf die Ansprüche der Fledermausarten: Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, sowie auf alte höhlenbaum- und strukturreiche Bestände,
 - b) Förderung der Naturverjüngung in Laubwaldbeständen,
 - c) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz in den über 120 Jahre alten Laubwaldbeständen, insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen. Hierbei sind in der Regel mindestens 10 Bäume des Oberbestandes pro Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten,
 - d) Erhöhung des naturraumtypischen Laubwaldanteils, insbesondere: Maiglöckchenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum LRT 9160) durch den Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
 - e) Erhalt und Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder,
 - f) Erhalt von Einzelstämmen und Baumgruppen bis zu ihrem natürlichen Absterben,
 - g) Erhalt des liegenden und stehenden Totholzes,
 - h) Erhalt und Förderung des Laubholzunter- und -zwischenstandes in Mischwaldbeständen,
 - i) Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts,
 - j) Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung weiterer Teilhabitate insbesondere von feuchten und

nassen Waldbereichen, naturnahen Fließ- und Kleingewässern, blütenreichen Wegsäumen, eingestreuten kleinen Lichtungen und Sukzessionsflächen sowie strukturreichen Waldrändern im Übergang zum Offenland mit anschließenden Hecken, Baumreihen und Kleingehölzen (Förderung des Insektenreichtums).

2. Der Erhalt, die Optimierung und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen sollen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes erfolgen.
3. Im Sinne von Nr. 1 wird in Abstimmung mit den Waldbesitzern und im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde durch den Landesbetrieb Wald und Holz das Maßnahmenkonzept erstellt werden.
4. Die Umsetzung der waldbaulichen Maßnahmen wird im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder nach den Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

§ 5 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten, einschließlich deren Lebensräume führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen – im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung –, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen – im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW – oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art –

hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

6. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Forstkulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; sowie die historische Wallanlage und sogenannte „Maare“ (historische Abgrabungen) aus der jüngeren Vergangenheit zu beeinträchtigen oder historische Gegenstände und Steine zu entnehmen;
9. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
10. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege und Rückegassen einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege, sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
12. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen, zu erweitern oder zu unterhalten;
13. zu zelten, zu campen, zu lagern sowie Camping- oder Lagerplätze und Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Mountainbike- oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf bereitzustellen oder vorgenannte Sportarten zu betreiben;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die wassergebundenen Tier- und Pflanzenarten oder die chemische Zusammensetzung/Struktur des Wassers nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;
17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
18. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

19. wildlebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
20. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen;
21. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
22. Kahlhiebe oder eine diesem gleichkommende Lichthauung auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
23. Laubbäume in der Zeit vom 1. April bis 15. August einzuschlagen;
24. die Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht heimischen, oder nicht standortgerechten Gehölzen durchzuführen;
25. die Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes in Quellbereichen, Siefen oder Moorstandorten vorzunehmen;
26. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen;
27. Biozide, Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen, die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten in den Beständen vorzunehmen, Bodenschutzkalkungen innerhalb von Waldrändern, Quellen, Feuchtgebieten oder Bachauen vorzunehmen sowie Quellen oder Quellsümpfe oder deren unmittelbare Umgebung zu nutzen, zu beeinträchtigen oder zu verändern; dies betrifft nicht den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit den für den Forst und den Naturschutz zuständigen Behörden.
28. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen und Höhlen- und Horstbäume zu fällen;

29. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen in Quellbereichen, Moor- und Feuchtgebieten sowie in den FFH-Lebensräumen (maiglöckchenreicher Hainbuchenwald) anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesen Gebieten Salzlecksteine auszulegen;

30. Hochsitze in Quellbereichen, Moor- und Feuchtgebieten sowie nährstoffarmen Bereichen zu errichten oder zu verändern.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesforstgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummern 7, 8, 9, 12 und 22 bis 28; die vorstehenden ausgenommenen Verbote Nummer 22, 25, 27 und 28 gelten nicht, soweit diese Maßnahmen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 4 Nr. 4 erfolgen und die in § 4 genannten Maßgaben beachtet werden;
2. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Absatz 2 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 32 Absatz 4 BNatSchG gewährleistet ist und diese einvernehmlich mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmt sind. In die Verträge ist eine Regelung aufzunehmen, dass bei Vertragsverstößen sowie bei vorzeitiger Kündigung die Verbote vollständig wieder in Kraft treten;
3. Kahlschläge in Nadelholzbeständen im Rahmen der forstgesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der naturraumtypischen Baumarten (u. a. Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung) oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen vorzunehmen, sofern zuvor artenschutzrechtliche Prüfungen vorgenommen und ggf. daraus folgende erforderliche Maßnahmen durchgeführt wurden;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 21, 29 und 30;
5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Verkehrswege, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie solche zur Ausführung der Europäischen Wasserrechtsrahmenrichtlinie;

6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde vor deren Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 8 vorliegt;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 8
Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren vom 27. November 2007 wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
Az. 51.1.1-DN/Nörvenicher Wald

Köln, den 1. April 2016

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2016, S. 151

243. Luftreinhalteplan Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8817.1-LRP Eschweiler

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Eschweiler aufgestellt, der am

1. Mai 2016

in Kraft tritt.

An der Messstation Indestraße in Eschweiler wird der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Eschweiler aufzustellen.

Ziel des Luftreinhalteplanes ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Eschweiler so zu senken, dass der Grenzwert baldmöglichst eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung beteiligt worden. Nach Auswertung der Einwendungen kann der Luftreinhalteplan Eschweiler nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Luftreinhalteplans Eschweiler kann ab dem

2. Mai 2016

zwei Wochen lang bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 104, während der Bürozeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Eschweiler auch ab diesem Zeitpunkt auf Dauer unter www.bezreg-koeln.nrw.de auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen und herunter geladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksregierung Köln angefordert werden.

Köln, den 25. April 2016

Im Auftrag
gez. H a l m s c h l a g

Abl. Reg. K 2016, S. 155

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

244. 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des NVR FA-EB vom 8. April 2016

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), in ihrer Sitzung am 17. März 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung des NVR FA-EB beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Betriebsatzung

1. § 4 Abs. 6 bis 9 werden durch den nachfolgenden Abs. 6 ersetzt:

(6) Betriebsleiter und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung bestimmt. Sie sollen der Geschäftsführung oder der darunterliegenden Führungsebene der NVR GmbH angehören. Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenebetriebs.

2. Der bisherige § 4 Abs. 10 wird zu § 4 Abs. 7.

3. In § 11 Abs. 2 S. 1 wird die Bezeichnung „ZV NVR FA-EB“ durch „NVR FA-EB“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2

Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. März 2017 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. April 2016

gez. Dr. T e b r o k e
Der Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2016, S. 156

245. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3072817129, 3072745569, 3072743986.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

11. Juli 2016

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 11. April 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2016, S. 156

246. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381500958.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 8. April 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 156

247. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher

h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3233373947 und 3000061048 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 19. April 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 157

248. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400587709, 3400696120, 3400696104, 3422100507 und 3400475590, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 11. April 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 157

E

Sonstige Mitteilungen

249.

Liquidation

h i e r : A. I. M. Assistenz im Management

Der Verein mit dem Namen A.I.M.-Assistenz im Management e.V. mit Sitz in Köln (VR 11069, AG Köln). Vereinsadresse: c/o Frau Christiane Schepers, Rietherbach 30, 40764 Langenfeld ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 157

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.